

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung des Pflegekarenzgeldes verbunden mit finanziellen Einsparungen beim Personalaufwand

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Auszahlung des Pflegekarenzgeldes in Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus dem AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung des Pflegekarenzgeldes welche mit Einsparungen bei den Kosten für den Personalaufwand verbunden ist.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Bund</b>		<b>48</b>	<b>99</b>	<b>101</b>	<b>103</b>	<b>105</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Novelle zum Bundespflegegeldgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen." der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Das Pflegekarenzgeld gebührt in der Höhe des nach den Bestimmungen des § 21 Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) zu ermittelnden Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Anträgen auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes von Personen, die sich vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe abgemeldet haben, sind derzeit die Grundlagen für die Berechnung des Pflegekarenzgeldes vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen neuerlich zu ermitteln.

Diese Vorgangsweise stößt - insbesondere da sich das Pflegekarenzgeld nach denselben Bestimmungen wie das Arbeitslosengeld berechnet - auf Unverständnis und verursacht einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Verlängerung der Pflegekarenzgeld-Verfahren sowie finanzieller Mehraufwand für Personalkosten

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erhebung von Daten über die Anzahl der Personen, die ein Pflegekarenzgeld bezogen haben sowie von Daten zur Verfahrensdauer.

### Ziele

#### Ziel 1: Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung des Pflegekarenzgeldes verbunden mit finanziellen Einsparungen beim Personalaufwand

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Höhe des Pflegekarenzgeldes errechnet sich, wie die Höhe des Arbeitslosengeldes, gemäß § 21 AIVG. Dies hat zur Folge, dass derzeit bei	Vermeidung von Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung; das Ergebnis der Berechnung der Leistungshöhe gemäß § 21 AIVG durch das

Personen, die sich zum Zwecke der Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Leistungsbezug aus dem AIVG abmelden, die selbe Berechnung von zwei verschiedenen Stellen durchgeführt wird (AMS und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen).	Arbeitsmarktservice soll der Berechnung des Pflegekarenzgeldes zu Grunde gelegt werden.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Auszahlung des Pflegekarenzgeldes in Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus dem AIVG (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

Beschreibung der Maßnahme:

Das Pflegekarenzgeld hat ebenso wie das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe eine Einkommensersatzfunktion. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten daher bereits eine Leistung als Einkommensersatz. Da das Pflegekarenzgeld ebenfalls nach den Bestimmungen des AIVG berechnet wird, ist eine neuerliche Berechnung des Einkommensersatzes nach den Bestimmungen des AIVG nicht erforderlich.

Daher soll aus verwaltungsökonomischen Gründen normiert werden, dass Personen die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz vom Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung abmelden, das tägliche Pflegekarenzgeld in derselben Höhe wie das zuletzt bezogene tägliche Arbeitslosengeld bzw. die zuletzt bezogene tägliche Notstandshilfe gebühren soll.

Umsetzung von Ziel 1

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand	-36	-74	-75	-77	-78
Betrieblicher Sachaufwand	-13	-26	-26	-27	-27
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>-49</b>	<b>-100</b>	<b>-101</b>	<b>-104</b>	<b>-105</b>
in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand	-0,74	-1,49	-1,49	-1,49	-1,49

Personalaufwand: Durch die Übernahme der bereits vom AMS vorliegenden Berechnung entfällt ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens und der Personalaufwand vermindert sich deutlich.

Betrieblicher Sachaufwand: Einhergehend mit dem Personalaufwand vermindert sich auch der betriebliche Sachaufwand.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

**Anhang mit detaillierten Darstellungen**

**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Bedeckung**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen	48	99	101	103	105

Erläuterung der Bedeckung

Es kommt zu verminderten Ausgaben im Personalbereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

**Laufende Auswirkungen**

**Personalaufwand**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		-0,74	-35.845			
						-1,49	-73.618	-75.090
							-76.592	-78.123
<b>SUMME</b>				-35.845	-73.618	-75.090	-76.592	-78.123
				2014	2015	2016	2017	2018
<b>GESAMTSUMME</b>				-35.845	-73.618	-75.090	-76.592	-78.123
				2014	2015	2016	2017	2018
<b>VBÄ GESAMT</b>				-0,74	-1,49	-1,49	-1,49	-1,49

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	-12.546	-25.766	-26.281	-26.807	-27.343

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Entwurf